

Erklärung der Rechte des Kindes der UNO

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **86 (1982)**

Heft 9

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-318119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Erklärung der Rechte des Kindes der UNO

Am 20. November 1959 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig die Erklärung der Rechte des Kindes. Sie geht – wie in ihrer Präambel betont wird – von dem Grundsatz aus, dass die Menschheit dem Kind das Beste schuldet, was sie zu geben hat. Die in der Erklärung genannten Rechte sind grossteils bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und in anderen früheren Dokumenten enthalten. Die internationale Gemeinschaft hielt die besonderen Bedürfnisse der Kinder aber für so vordringlich, dass sie eine besondere und konkretere Erklärung nötig machten.

Präambel

Da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte und an die Würde und den Wert der menschlichen Person erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei grösserer Freiheit zu fördern;

da die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass jeder Mensch Anspruch auf alle in dieser Erklärung enthaltenen Rechte und Freiheiten hat ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen;

da das Kind in Ermangelung körperlicher und geistiger Reife der besonderen Sicherheit und Pflege vor und nach der Geburt bedarf, einschliesslich eines ausreichenden rechtlichen Schutzes;

da die Notwendigkeit dieser besonderen Sicherheit bereits in der Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes vom Jahre 1924 ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in den Satzungen der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich dem Wohlergehen des Kindes widmen, anerkannt worden ist;

da die Menschheit dem Kinde ihr Bestes zu geben schuldig ist,
verkündet die Generalversammlung

folgende Erklärung der Rechte des Kindes, damit es eine glückliche Kindheit hat und sowohl in seinem wie im Interesse der Gesellschaft Nutzen aus den Rechten und Freiheiten zieht, die in ihr ausgesprochen sind, und fordert Eltern, Männer und Frauen als Einzelpersonen, Verbände und Gesellschaften, örtliche Behörden und nationale Regierungen auf, diese Rechte anzuerkennen und sich zu bemühen, ihrer Befolgung durch gesetzgeberische und andere Mass-

nahmen unter Anwendung nachstehender Grundsätze zunehmend Geltung zu verschaffen:

Grundsatz 1

Das Kind erfreut sich aller in dieser Erklärung enthaltenen Rechte. Ohne jede Ausnahme und ohne Unterscheidung oder Benachteiligung durch Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische und sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt oder sonstige Umstände, sowohl hinsichtlich seiner selbst wie seiner Familie, hat das Kind auf diese Rechte Anspruch.

Grundsatz 2

Das Kind genießt besondern Schutz; ihm werden Gelegenheiten und Erleichterungen durch Gesetz und auf andere Weise gegeben, sich gesund und natürlich in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial zu entwickeln. Das Beste des Kindes ist für diese Gesetzgebung bestimmend.

Grundsatz 3

Das Kind hat Anspruch auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit von Geburt an.

Grundsatz 4

Das Kind erfreut sich der Wohltaten der sozialen Sicherheit. Es ist berechtigt, in Gesundheit heranzuwachsen und zu reifen; deshalb werden ihm und seiner Mutter besondere Fürsorge und Schutz gewährt, einschliesslich angemessener Pflege vor und nach der Geburt. Das Kind hat das Recht auf ausreichende Ernährung, Wohnung, Erholung und ärztliche Betreuung.

Grundsatz 5

Das Kind, das körperlich, geistig oder sozial behindert ist, erhält diejenige besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge, die sein Zustand und seine Lage erfordern.

Grundsatz 6

Das Kind bedarf zur vollen und harmonischen Entwicklung seiner Person der Liebe und des Verständnisses. Es wächst, soweit irgend möglich, in der Obhut und der Verantwortung seiner Eltern, immer aber in einer Umgebung der Zuneigung und moralischer und materieller Sicherheit auf; in zartem Alter wird das Kind nicht von seiner Mutter getrennt, ausser durch ungewöhnliche Umstände. Gesellschaft und öffentliche Stellen haben die Pflicht, alleinstehenden und mittellosen Kindern verstärkte Fürsorge angedeihen zu lassen. Staatliche und anderweitige finanzielle Unterstützung kinderreicher Familien ist wünschenswert.

Grundsatz 7

Das Kind hat Anspruch auf unentgeltlichen Pflichtunterricht, wenigstens in der Volksschule. Ihm wird eine Erziehung zuteil, die seine allgemeine Bildung fördert und es auf der Grundlage gleicher Mög-

lichkeiten in den Stand setzt, seine Anlagen, seine Urteilskraft sein Verständnis für moralische und soziale Verantwortung zu entwickeln und zu einem nützlichen Glied der menschlichen Gemeinschaft zu werden.

Das Beste des Kindes ist der Leitgedanke für alle, die für seine Erziehung und Führung Verantwortung tragen; diese liegt zuallererst bei den Eltern.

Das Kind hat volle Gelegenheit zu Spiel und Erholung, die den gleichen Erziehungszielen dienen sollen; Gesellschaft und Behörden fördern die Durchsetzung dieses Rechtes.

Grundsatz 8

Das Kind ist in allen Notlagen bei den ersten, die Schutz und Hilfe erhalten.

Grundsatz 9

Das Kind wird vor Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausnutzung jeder Art geschützt. Es ist in keinem Fall Gegenstand eines Handels. Das Kind wird erst nach Erreichung eines geeigneten Mindestalters zur Arbeit zugelassen; nie wird es gezwungen oder wird ihm erlaubt, einen Beruf oder eine Tätigkeit auszuüben, die seiner Gesundheit oder Erziehung schaden oder seine körperliche, geistige oder moralische Entwicklung hemmen.

Grundsatz 10

Das Kind wird vor Handlungen bewahrt, die rassistische, religiöse oder andere Herabsetzung fördern. Es wird erzogen in einem Geist des Verstehens, der Duldsamkeit, der Freundschaft zwischen den Völkern, des Friedens, weltumspannender Brüderlichkeit und in der Vorstellung, dass seine Kraft und Fähigkeiten dem Dienst an seinen Mitmenschen zu widmen sind.

Öffentliche Verbreitung der Erklärung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht, dass die Erklärung der Rechte des Kindes Eltern, Männer und Frauen als Einzelpersonen, Verbände und Gesellschaften, örtliche Behörden und nationale Regierungen auffordert, die darin enthaltenen Rechte anzuerkennen und sich um ihre Einhaltung zu bemühen,

1. *empfiehlt* den Regierungen der Mitgliedstaaten, den zuständigen Sonderorganisationen und den einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, dem Text dieser Erklärung weitestgehend Publizität zu verleihen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, diese Erklärung weithin verbreiten zu lassen und zu diesem Zweck alle zu seiner Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um den Text in allen nur möglichen Sprachen zu veröffentlichen und zu verteilen.